

Artenschutzprüfung Stufe II

für den Abbruch der Musikschule in Telgte

Im Auftrag für:

Stadt Telgte
Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt
Bassfeld 4-6
48291 Telgte

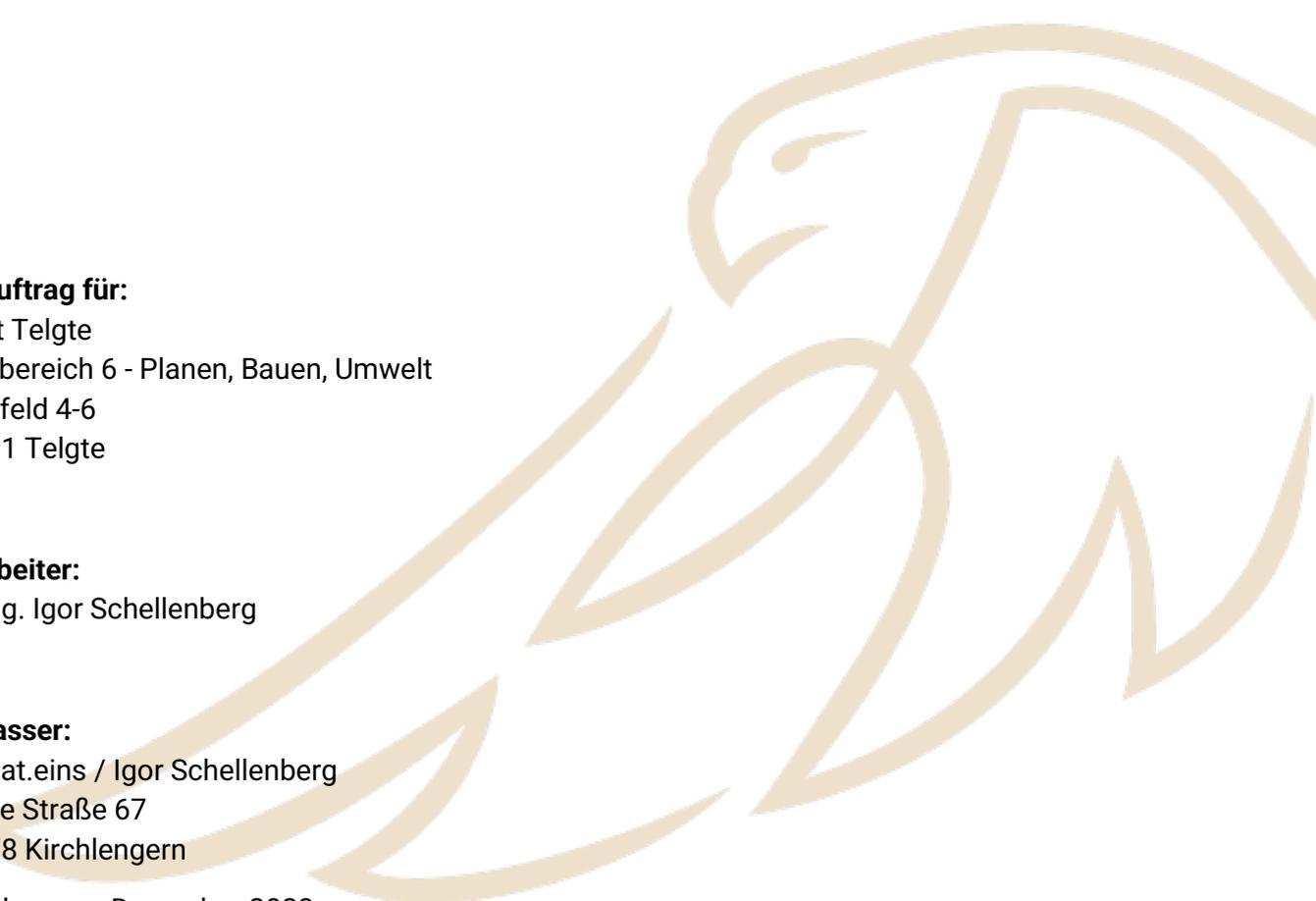
Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg
Lange Straße 67
32278 Kirchlengern

Kirchlengern, Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	3
2.1	Schutzgebiete	4
3	Artenschutzprüfung Stufe I	5
3.1	Methodik	5
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.2.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	6
3.2.2	Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)	8
3.2.3	Betrachtung nicht planungsrelevanter geschützter Arten	8
3.2.4	Potentialanalyse	8
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
3.4	Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I	10
4	Artenschutzprüfung Stufe II	11
4.1	Anlass und Aufgabenstellung	11
4.2	Ermittlung des Artenspektrums	11
4.2.1	Erfassungsmethodik	11
4.2.2	Ergebnisse	12
4.3	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	13
4.3.1	Wirkfaktoren	13
4.3.2	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	13
4.3.3	Konfliktanalyse	15
5	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung	16
	Literaturverzeichnis	17
	Anlagenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten	2
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet	3
Abbildung 3: Haus der Musik	3
Abbildung 4: Hinterhof und Garage	3
Abbildung 5: Grünfläche im Nordwesten	4
Abbildung 6: Trauerweide	4
Abbildung 7: Schutzgebiete	4
Abbildung 8: Kohlmeise und Kotspuren im Traufbereich des Gebäudes	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt	6
Tabelle 2: Wirkfaktoren	9
Tabelle 3: Erfassungstermin und Wetterangaben	11

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Stadt Telgte plant das „Haus der Musik“ (Emstor 7) im Jahr 2024 abzubauen und durch ein zeit- und nutzungsgerechtes Gebäude zu ersetzen. Grund hierfür ist die Sanierungsbedürftigkeit des Bestandsgebäudes, welches in den 1960er Jahren erbaut wurde.

Um bei spezifischen Planungsvorhaben den Artenschutz gewährleisten zu können ist zu prüfen, ob und inwieweit der Vorhabensträger durch sein Vorhaben nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in die Natur und Landschaft eingreift.

Maßstab hierfür sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Hiernach ist im Folgenden zu ermitteln, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und die genannten Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat für die Vorhabensplanung nach § 15 BNatSchG für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

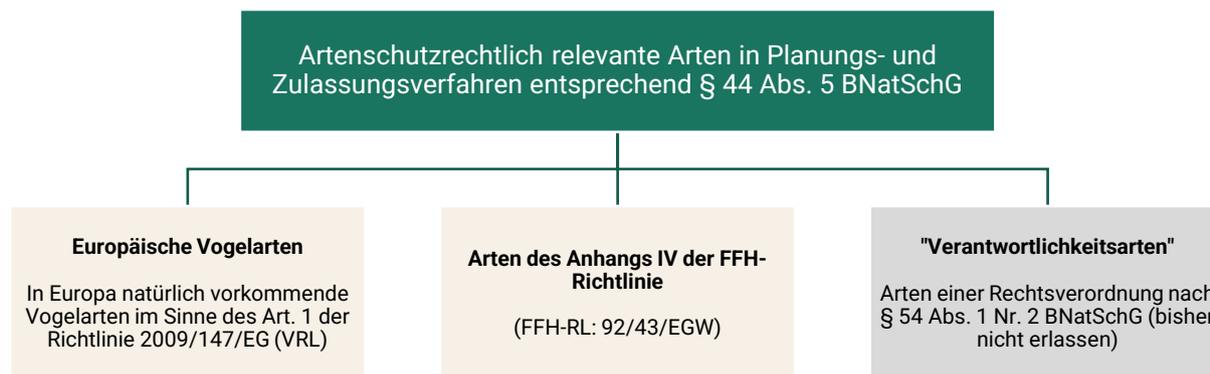


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung Stufe I & II ist zu prüfen, ob es planbedingt zu Konflikten mit (potentiell) vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

2 Untersuchungsgebiet

Das Ausmaß des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den voraussichtlichen und möglichen Betroffenheiten im näheren Umfeld des Bestandsgebäudes der Musikschule (siehe Abbildung 2: Untersuchungsgebiet). Somit werden das Emsufer und die angrenzenden Gehölzbestände mit in die Untersuchungen aufgenommen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet

Bei dem „Haus der Musik“ handelt es sich um ein Gebäude aus den 1960er Jahren, welches derzeit als Musikschule genutzt wird (siehe Abbildung 3: Haus der Musik). In dem Hinterhof der Musikschule befindet sich eine Garage und eine Hecke, die das Gelände von der Grünfläche hinter ihr abgrenzt (siehe Abbildung 4: Hinterhof und Garage). Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes liegt eine mit Gehölzen eingegrenzte Grünfläche (siehe Abbildung 5: Grünfläche im Nordwesten). Außerdem befindet sich zehn Meter nordwestlich eine ältere Trauerweide (siehe Abbildung 6: Trauerweide).



Abbildung 3: Haus der Musik



Abbildung 4: Hinterhof und Garage



Abbildung 5: Grünfläche im Nordwesten



Abbildung 6: Trauerweide

2.1 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Parklandschaft Bruskenheide“ (LSG-3912-0001). Südöstlich befindet sich zudem das Natura 2000 Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) sowie das Naturschutzgebiet (NSG) „Emsaue bei Telgte“ (WAF-083) (siehe Abbildung 7: Schutzgebiete).

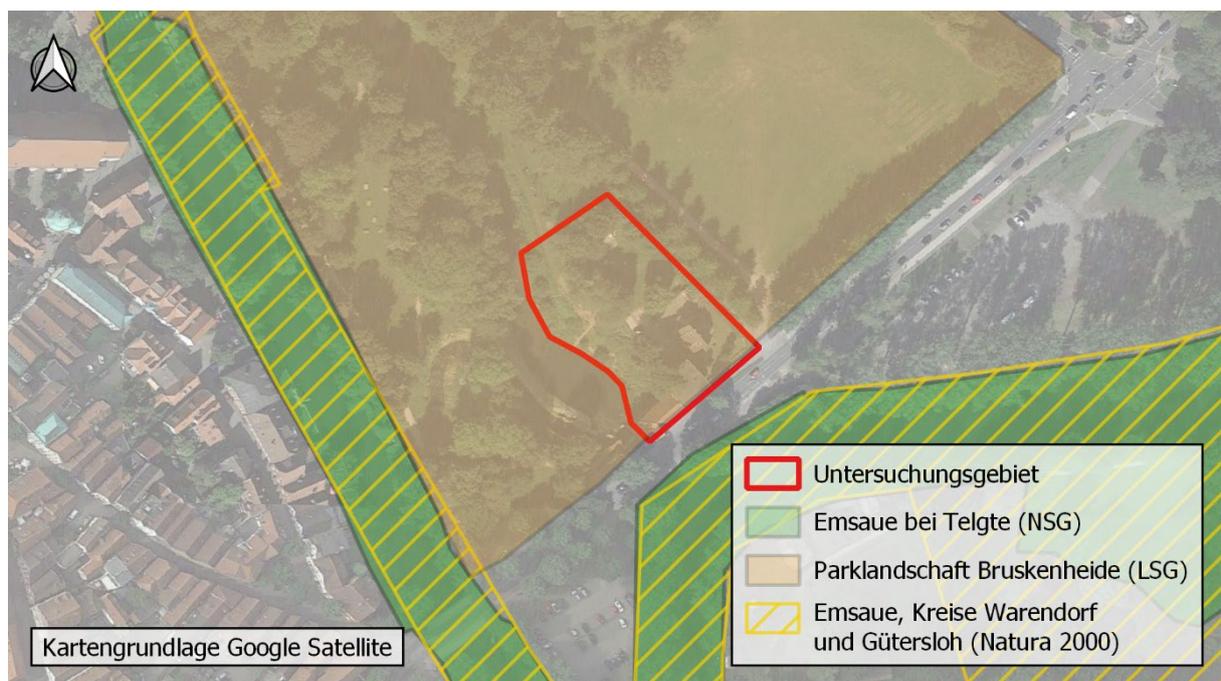


Abbildung 7: Schutzgebiete

3 Artenschutzprüfung Stufe I

3.1 Methodik

In der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Die Methodik orientiert sich am Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV, 2021).

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens. Aufgrund dessen wird über das abzureißende Gebäude und die Gehölze zur Straße hinaus ebenfalls die nähere Umgebung in Betracht gezogen. Hierbei werden auf potentielle Nahrungs-, sowie Fortpflanzungs- und Ruhehabitate geachtet. Die genaue Abgrenzung wurde bereits in Kapitel 2 dargestellt.

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Zunächst erfolgt eine Datenabfrage aktuell bekannter oder zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Arten (MKULNV, 2021). Hierzu werden alle verfügbaren Informationen über das Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt (Kap. 3.2.1 & 3.2.2). Anschließend erfolgt eine Betrachtung von nicht planungsrelevanten europäisch geschützten Arten, die möglicherweise von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt werden (Kap. 3.2.3). Zuletzt erfolgt eine Potentialanalyse, um das mögliche Vorkommen einer Art, durch Abgleich ihrer jeweiligen Lebensraumanprüche mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen, zu bestätigen oder falsifizieren (Kap. 3.2.4).

Wenn Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten oder bekannt sind, werden im nächsten Schritt die Wirkfaktoren geprüft. Wenn kein Vorkommen zu erwarten ist, ist eine Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich und das Vorhaben ist artenschutzrechtlich zulässig.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

3.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Entsprechend den Messtischblättern für planungsrelevante Arten in NRW (LANUV NRW, 2022) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Messtischblatt 4012 Telgte Quadrant 2. Die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen **Kleingehölze**, **Gärten** und **Gebäude** sind in Tabelle 1: „Abfrage Messtischblatt“ dargestellt. Die Abfrage erfolgte am 18.10.2022.

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	FoRu, Na	Na	(Ru)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-	(Na)	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu	-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	-	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
<i>Dryocopus mauritus</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	-	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Foru	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-	(FoRu)	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	-	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-	FoRu!, Na	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
<i>Hyla aborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru!	(FoRu)	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)	-
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

G= günstig, U= ungünstig/unzureichend, S= ungünstig/schlecht, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru= Ruhestätte, Na= Nahrungshabitat

3.2.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)

Im Landschaftsinformationssystem LINFOS (LANUV NRW, 2021) konnten für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt werden. Die Abfrage erfolgte am 29.09.2022.

3.2.3 Betrachtung nicht planungsrelevanter geschützter Arten

Über die zuvor genannten Arten hinaus können weitere ubiquitäre Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink und Hausrotschwanz potentiell im Untersuchungsgebiet vorhanden sein.

3.2.4 Potentialanalyse

Da sich die oben benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Messtischblatt-Quadranten beziehen, werden nachfolgend die Lebensraumsprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes geprüft. Bei einer ersten Begehung am 23.08.2022 wurde besonders auf faunistische Habitatelemente im Untersuchungsgebiet geachtet.

Im Untersuchungsgebiet kommen Lebensraumstrukturen vor, welche ein potentielles Habitat für planungsrelevante Arten darstellen. Das Gebäude der Musikschule stellt ein potentielles Quartier für Fledermäuse und bietet potentielle Nistplätze für gebäudebrütende Vögel. Die anliegenden Gehölzstrukturen und Grünflächen können sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate darstellen.

Fledermäuse

Das **Braune Langohr** ist eine meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden vorkommende Art, und richtet ihre Quartiere gerne in Hohlräumen und Spalten ein. Damit ist ein Vorkommen der Art am Gebäude der Musikschule möglich. Auch ein Vorkommen der **Fransenfledermaus** kann nicht ausgeschlossen werden. Ihre Quartiere können an Dachstühlen und ebenfalls in Spalten liegen. Die Umgebung weist potentielle Nahrungshabitate für beide Arten auf. Mit einem Vorkommen der **Bechsteinfledermaus** kann nicht gerechnet werden, da diese Art an Wälder und Baumhöhlen gebunden ist.

Die **Zwergfledermaus** ist die häufigste gebäudebewohnende Art unter den Fledermäusen. Obwohl ihr Vorkommen durch die Datenabfragen nicht bestätigt wurde, kann mit ihr im Untersuchungsgebiet gerechnet werden. Dafür spricht das Vorkommen von zahlreichen Spalten am Gebäude, die als Quartiere infrage kämen, sowie die für die Zwergfledermaus möglicherweise bedeutsamen Nahrungshabitate in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet sind Gebäudebrüter am Gebäude der Musikschule zu vermuten. Hinweise darauf geben u.a. Nest- und Kotpuren an der Wand im Traufbereich des Gebäudes. Während den Geländebegehungen konnte dort lediglich eine Kohlmeise gesichtet werden. Aufgrund der vorhandenen Bäume, vor allem im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes, ist auch mit dort ubiquitären Vogelarten zu rechnen. Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten. Mit den Arten der FIS-Ausgabe (Kap. 3.2.1) ist aufgrund mangelnder Lebensraumqualitäten jedoch nicht zu rechnen.

Amphibien

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Stillgewässer befinden wird mit keinem Vorkommen der durch die FIS-Abfrage genannten Amphibien gerechnet.

Reptilien

Aufgrund fehlender warmer, offener Habitatstrukturen, sowie der für die Zauneidechse nötigen mosaikartigen Lebensräume, ist mit einem Vorkommen der Zauneidechse oder anderer Reptilien nicht zu rechnen.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Planung umfasst den Abbruch der Musikschule und der Garage im Hinterhof, aber auch die Entfernung von Gehölzen zur Straßenseite (südöstlich des Gebäudes). Von den Merkmalen der Planung können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Fauna abgeleitet werden. Diese werden in „Tabelle 2: Wirkfaktoren“ anhand von Ursache, Zeitpunkt und Dauer ihres Auftretens nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen (z. B. durch die Nutzung des Bauwerks) unterschieden werden.

Tabelle 2: Wirkfaktoren

Einwirkung des Vorhabens	Reichweite	Auswirkung auf Fauna
Baubedingte Wirkfaktoren		
Baubetrieb (Baustellenverkehr, Abbrucharbeiten)	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Störung angrenzender Strukturen
Bauzeitliche Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o. Ä.	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Beunruhigung von Lebensräumen
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Beseitigung von Gehölzen und dem Gebäude	Direkt betroffener Bereich sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
-		Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden.

3.4 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I

Der Abriss der Musikschule erfordert die Entfernung des Gebäudes selbst, der Garage im Hinterhof sowie von Gehölzen auf der südöstlichen Seite des Gebäudes. Das Gebäude weist zahlreiche Spalten auf, die als Quartiere von diversen Fledermausarten genutzt werden können. Somit kommen im Untersuchungsgebiet Lebensraumstrukturen vor, welche ein potentielles Habitat für **planungsrelevante Fledermausarten** darstellen.

Hinweise auf planungsrelevante gebäudebewohnende **Vögel** konnten nicht ermittelt werden. Zwar konnten Hinweise in Form von Kot- und Nestresten an der Fassade unterhalb des Traufbereiches des abzureißenden Gebäudes festgestellt werden, allerdings handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Spuren einer Kohlmeise, welcher vor Ort mehrmals gesichtet werden konnte.

Die Gehölze im weiteren Untersuchungsgebiet stellen ebenfalls potentielle Lebensräume für Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten dar.

Im Rahmen der Planung sind Störungen und Verluste von Lebensräumen von Fledermäusen und ubiquitären Vogelarten zu erwarten. Dementsprechend ist eine weiterführende Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen.

4 Artenschutzprüfung Stufe II

4.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aus der vorangehenden Artenschutzprüfung Stufe I geht hervor, dass aufgrund vorhandener Potentiale für das Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet eine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich ist. Ziel der vorliegenden ASP II ist die Ermittlung des tatsächlichen faunistischen Vorkommens und der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes mit Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ersatzmaßnahmen für die dort vorkommenden Arten.

4.2 Ermittlung des Artenspektrums

4.2.1 Erfassungsmethodik

Für die Erfassung gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten wurde das Gebäude der Musikschule einer faunistischen Gebäudekontrolle unterzogen. Zusätzlich erfolgten detektorgestützte Kontrollen des spätsommerlichen Schwärmens und des Frostschwärmverhaltens im Winter, welche als Indikatoren für mögliche Winterquartiere der Zwergfledermaus dienen. Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes wurde bei allen Ortsbegehungen auf Fledermaus- und / oder Vogelaktivitäten überprüft. Die Termine und Wetterdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Erfassungstermin und Wetterangaben

Erfassungstermin und Wetterangaben					
Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Witterung	Methodik
22.09.2022	18:00 – 21:30	15 °C	Wind aus NW mit 5 km/h	Klar	Spätsommerliches Schwärmen
11.10.2022	09:00 – 11:00	8 °C	Wind aus NW mit 5 km/h	Leicht bedeckt	Gebäudekontrolle
12.12.2022	16:30 – 20:30	-4 °C	Wind aus S mit 5 km/h	Leicht bedeckt	Frostschwärmen

Spätsommerliches Schwärmen

Die Überprüfung des spätsommerlichen Schwärmens der Fledermäuse erfolgte am 22.09.2022 unter Verwendung von zwei Handdetektoren, starken Taschen- und Kopflampen sowie Ferngläsern. Dabei wurde das Untersuchungsobjekt mit drei Personen so umstellt, dass die bestmögliche Einsicht geboten wurde.

Gebäudekontrolle

Die Gebäudekontrolle erfolgte am 11.10.2022. Mit dem Fernglas wurde das Gebäude der Musikschule zunächst auf Kotspuren, Fettanhaftungen, Nester, Einflugschneisen, Einfluglöcher und weitere Hinweisen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten abgesucht. Dabei wurden speziell die Dachvorsprünge untersucht.

Im weiteren Verlauf wurden im Inneren des Gebäudes alle zugänglichen Räume hinsichtlich potentieller Lebensräume für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten begutachtet.

Dabei kam ein Endoskop zum Einsatz. Auch außerhalb des Gebäudes wurden mit dem Endoskop Spalten unter den Dachvorsprüngen sowie die Rollladenkästen untersucht.

Frostschwarmverhalten im Winter

In Mitten einer Frostperiode wurde am 12.12.2022 das Gebäude mit drei Personen erneut auf schwärmende Zwergfledermäuse hin untersucht. Begonnen wurde kurz nach Sonnenuntergang für die Dauer von vier Stunden. Die verwendeten Materialien, die Anzahl der Beobachteten und die Untersuchungsmethodik sind identisch zu denen des spätsommerlichen Schwärmens.

4.2.2 Ergebnisse

Spätsommerliches Schwärmen

Bei der Überprüfung des spätsommerlichen Schwärmens am Gebäude und im Untersuchungsgebiet konnte keine Fledermausaktivität festgestellt werden. Eine mögliche Erklärung dafür kann sein, dass der Höhepunkt des spätsommerlichen Schwärmens im Regelfall Mitte August stattfindet. Außerdem wurde nur eine Begehung durchgeführt. Da Zwergfledermäuse häufig ihr Quartier wechseln, ist es möglich, dass potentiell vorkommende Zwergfledermäuse sich am Abend der Untersuchung in einem anderen Quartier befunden haben. Auch Einzeltiere anderer Fledermausarten konnten nicht erfasst werden.

Gebäudekontrolle

Bei der Kontrolle des Gebäudes wurde keine Fledermaus gesichtet bzw. mit dem Detektor verhört. Es gibt keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Im und am Gebäude sind keine Kotspuren sowie keine Fettanhaftungen vorgefunden worden.

Im Keller des Gebäudes gibt es keine Hinweise auf eine Nutzung als Winterquartier. Alle Kellerfenster sind zudem mit einem Gitter versehen, sodass auch keine Fledermäuse oder Vögel in den Keller eindringen können.

Alle am Gebäude zugänglichen Risse und potentiellen Einfluglöcher für Fledermäuse wurden mit einem Endoskop auf Fledermausbesatz geprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen ermittelt werden. Zudem sind in allen einsehbaren Spalten Spinnennetze vorhanden gewesen, was auch auf das Nichtvorhandensein von Fledermäusen hindeutet. Dennoch gibt es Bereiche am Dach des Gebäudes, die nicht eingesehen werden konnten und in denen sich potentiell auch Fledermäuse aufhalten könnten.

Am Traufbereich auf der nördlichen Seite des Gebäudes wurden sowohl Nestreste als auch Vogelkot vorgefunden. Die Kotspuren befanden sich dabei vermehrt unter einer Öffnung im Traufbereich, die unter das Dach zu führen scheint. Das Drahtnetz davor war gelöst, sodass Tiere sich in das Gebäude hineinbewegen können. An dieser Stelle wurde auch eine Kohlmeise bei der Begehung am 22. September gesichtet, sodass anzunehmen ist, dass dort eine Kohlmeise brütete (siehe Abbildung 8: Kohlmeise und Kotspuren im Traufbereich des Gebäudes). Hinweise auf andere gebäudebewohnende Vogelarten konnten nicht ermittelt werden.

In den angrenzenden Gehölzbeständen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden.



Abbildung 8: Kahlmeise und Kotschichten im Traufbereich des Gebäudes

Frostschwärmverhalten im Winter

Im Zuge der Frostschwärmkontrolle konnten keine Fledermäuse gesichtet oder gehört werden. Kein Nachweis bedeutet allerdings nicht automatisch, dass den ganzen Winter keine Fledermäuse insbesondere der Zwergfledermaus anwesend sind.

4.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1 Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben kommt es durch den Abriss des Gebäudes zum vollständigen Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten. Des Weiteren können bauzeitliche Störungen in Form von Lärm, Licht oder Erschütterungen zur Beunruhigung der beiden Artengruppen in der unmittelbaren Nähe führen.

4.3.2 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, welche sich aus den projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben, erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche unmittelbar auf den Schutz der in Anhang IV der FFH-RL sowie in Anhang 1 der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten in dem Gebiet wirken.

V 1 Erneute Kontrolle des Frostschwärmens

Bislang konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen am Gebäude der Musikschule festgestellt werden. Entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW wird eine zweite Kontrolle des möglichen Frostschwärmens empfohlen. Diese soll im Januar / Februar 2024 erfolgen.

V 2 Ein- und Ausflugkontrolle im Sommer

Bislang konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen am Gebäude der Musikschule festgestellt werden. Die Untersuchungen begannen im Spätsommer. Somit kann ein vorhandenes Einzelquartier oder eine Wochenstube noch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Daher sind im Sommer 2024 drei ergänzende Kontrollen in Form einer Ein- und Ausflugskontrolle und ggf. einer Horchboxerfassung zur Ermittlung von Balz- und Paarungsquartieren durchzuführen.

V 3 Anbringen von Fledermauskästen

Nachdem der tatsächliche Fledermausbestand feststeht, können entsprechende Fledermauskästen in entsprechender Anzahl an den angrenzenden Gehölzen oder ggf. an der benachbarten Wassermühle befestigt werden. Vorsorglich sind drei Winterquartierkästen und drei Sommerquartierkästen an der Alten Mühle vor Abriss der Musikschule anzubringen.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Kästen für die Fledermäuse zwischen drei und fünf Metern Höhe und in Zweiergruppen anzubringen sind. Je Gruppe werden also eine Ausführung des Winter- und eine des Sommerquartiers der selbstreinigenden Kästen untereinander angebracht. Auf eine freie Einflugschneise ist zu achten.

V 4 Ökologische Baubegleitung

Im Anschluss an die ergänzenden Kartierungen im Winter und Sommer (V1 und V2) ist aufbauend auf den Ergebnissen der Abrisszeitraum festzulegen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Abrisszeitraum zwischen März und April denkbar, da hier die Winterquartiere verlassen und Sommerquartiere noch nicht bezogen sind. Dieser Zeitraum kann mithilfe der weiteren Kartierungen ggf. auch erweitert werden.

Weil bislang nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ob in dem Gebäude der Musikschule Winter- oder ggf. sogar Einzelquartiere vorhanden sind, ist neben den anderen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich. In dieser Baubegleitung wird der Abtrag des Daches auf Fledermausbesatz kontrolliert. Die Dachpfannen im Bereich potentieller Quartiere müssen dabei händisch abgetragen werden. Beim Fund von Fledermäusen müssen diese mit einer Umsiedlungsbox eingefangen werden. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich darüber zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

Werden im Zuge der noch ausstehenden Erfassungen weitere Hinweise auf ein Fledermausvorkommen ermittelt, sind entsprechende Maßnahmen dafür zu entwickeln und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

V 5 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Arten im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3.3 Konfliktanalyse

Im Folgenden wird geklärt, ob es durch das geplante Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in Kap. 3.2 aufgeführten planungsrelevanten Tierarten kommt. Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergibt sich, wie in Kap. 1 dargestellt, aus den in § 44 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverboten.

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine wild lebenden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes „Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere“ nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor

Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine wild lebenden Tiere gestört.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes „Störung wild lebender Tiere“ nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor

5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Stadt Telgte plant das „Haus der Musik“ (Emstor 7) im Jahr 2024 abzurechen und durch ein zeit- und nutzungsgerechtes Gebäude zu ersetzen. Grund hierfür ist die Sanierungsbedürftigkeit des Bestandsgebäudes, welches in den 1960er Jahren erbaut wurde.

Im Zuge der Kontrollen des spätsommerlichen Schwärmens, des Gebäudes von innen und außen, sowie des Frostschwärmens konnten bislang keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten im und am Gebäude der Musikschule und auch nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass keine Winterquartiere am Gebäude vorhanden sind. Winterquartiere von Fledermäusen werden oft erst im Zuge einer ökologischen Baubegleitung entdeckt, welche Teil des Maßnahmenkonzeptes ist. Zudem geht von der Wassermühle am Emstor eine starke Geräuschbelastung aus, welche das Lebensraumpotential deutlich mindern könnte.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Kirchlengern, Dezember 2023



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

LANUV NRW. 2021. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).
Landschaftsraumbeschreibung. Recklinghausen : s.n., 2021.

–. **2022.** www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de. [Online] 2022. [Zitat vom: 18. Oktober 2022.]
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

LANUV. 2022. Planungsrelevante Arten. *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. [Online] 28. September 2022.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MKULNV. 2021. *Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring"*. Düsseldorf : Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, 2021.

Anlagenverzeichnis

- | | |
|------------|--|
| Anlage I | Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I |
| Anlage II | Formular A Antragsteller Angaben zum Plan |
| Anlage III | Formular B Antragsteller Art für Art |